



# Vorläufiges Preisblatt (unter Vorbehalt)

## Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(individuelle und verstetigte Vergütung)

(gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 für Einspeiser am Netz der Avacon Netz GmbH in der Regelzone 50 Hertz)

Stand: 23.12.2024

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) erfolgt keine Vergütung. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird oder
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission wurden die Netzentgelte der Avacon Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Avacon Netz GmbH) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen. Die Vorgaben des NEMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Dies gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Die Verrechnungspreise werden gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 03. März 2007 bestimmt.

Die Verrechnungspreise sind vorläufig. Sie ergeben sich aus der Lastflussberechnung und können auch den Wert Null annehmen.")

(vorläufige) Preise zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2025 für steuerbare Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind. → für das Netzgebiet der Avacon Netz GmbH in der Regelzone 50 Hertz					
Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte					
Anwendung für Abrechnungsmodell	Kunden mit registrierende Leistungsmessung			Kunden ohne registrierende Leistungsmessung	Viertelstunde der höchsten Entnahmeleistung
	individuelles Verfahren		verstetigtes Verfahren		
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Einspeisenetzebene	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[€/kW*a]	[ct/kWh]	
Umspannung in Hochspannung		0,00000000		0,00000000	
Hochspannung		0,01291100		0,01291100	
Umspannung in Mittelspannung		0,00135800		0,00135800	
Mittelspannung		0,05458500		0,05458500	
Umspannung in Niederspannung		0,04540000		0,04540000	
Niederspannung		0,26198500		0,26198500	

Gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs. 5 StromNEV erfolgt für Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 01.01.2020 und für steuerbare Erzeugungsanlage, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, keine Vergütung mehr.

Definitionen:

- Die, den Verrechnungspreisen zugrundeliegenden Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer  $\geq 2.500$  h/a, die am 31.12.2016 unter Berücksichtigung der angepassten Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber zum 31.12.2016 (ohne die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG Offshore-Anbindungskosten) anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV).

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, sowie die Bestimmung der Preise erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren und der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise und Preise, welche zu niedrigeren vermiedenen Netzentgelte in der Netz- bzw. Umspannebene führen, vergütet. Betreiber im verstetigten Abrechnungsverfahren erhalten einen Abschlag nach der Berechnungslogik der individuellen Vergütung. Der Differenzbetrag wird mit der Korrekturrechnung im Folgejahr vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene.

Betreiber mit Lastgangmessung, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem pauschalen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

1.  $< 2$  MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS) oder
2.  $< 20$  MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS).

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der Avacon Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösbergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der Avacon Netz GmbH neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).